

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 322

ausgegeben am 7. Oktober 2016

---

## Notenaustausch

**zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und  
der Europäischen Union betreffend die  
Übernahme des Durchführungsbeschlusses der  
Kommission vom 23. September 2016 über die  
Erstellung der Liste der von Visumantrag-  
stellern in Argentinien, Brasilien, Hongkong  
und Macau sowie Tansania bei Anträgen auf  
Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt  
einzureichende Belege (Weiterentwicklung des  
Schengen-Besitzstands)**

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 5. Oktober 2016  
Inkrafttreten: 5. Oktober 2016

Mission des Fürstentums Liechtenstein  
bei der Europäischen Union

Brüssel, 5. Oktober 2016

Europäische Kommission  
Generalsekretariat, SG.A.3  
200, Rue de la Loi  
1049 Brüssel

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union entbietet dem Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihre Empfehlung und beehrt sich, Bezug zu nehmen auf die Notifikation

der Kommission vom 26. September 2016, welche in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung vom 22. September 2011 zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen, erstellt wurde, und in der der folgende Durchführungsbeschluss der Kommission notifiziert wurde:

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 23.9.2016 über die Erstellung der Liste der von Visumantragstellern in Argentinien, Brasilien, Hongkong und Macau sowie Tansania bei Anträgen auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt einzureichende Belege [bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 5947 final]

Gemäss Art. 5 Abs. 3 der oben genannten Vereinbarung i.V.m. Art. 5 des Protokolls zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands informiert die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union hiermit das Generalsekretariat der Europäischen Kommission, dass das Fürstentum Liechtenstein den Inhalt des oben genannten Beschlusses akzeptiert und soweit erforderlich in seine innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen wird.

Dieser Notenaustausch tritt am Datum dieser Antwortnote in Kraft.

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union benützt die Gelegenheit, um das Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.